

## HINWEIS:

**Wir sind spendenbegünstigt - Ihre Spende ist, wenn Sie möchten, steuerlich absetzbar!**

**Geben Sie uns dazu einfach Ihren Vor- und Zunamen sowie ihr Geburtsdatum und ihre Adresse bekannt. Wir leiten Ihre Angaben an das Finanzamt weiter und der von Ihnen gespendete Betrag wird dann automatisch für Sie steuerlich berücksichtigt. Aus Ihrem Vor- und Zunamen und Ihrem Geburtsdatum wird ein verschlüsseltes, bereichsspezifisches Personenkennzeichen für Steuern und Abgaben (vbPK SA) ermittelt. Die geleisteten Beiträge müssen dann, verbunden mit dem vbPK SA an die Finanzverwaltung übermittelt werden.**

**Natürlich können die erforderlichen Daten von Ihnen zurückbehalten werden. Dann kann Ihre Spende leider nicht als Sonderausgabe in der Steuererklärung berücksichtigt werden.**

**Bei Fragen kontaktieren Sie uns bitte.**

Mit herzlichen Grüßen

i.A. das Team

Obmann Mag. Jürgen E. Holzinger



**Verein ChronischKrank® Österreich**  
Mo, Di 8:00 18:00 Uhr; Do 9:00 – 14:00 Uhr  
Zentrale OÖ: +43 (0) 7223 / 82 6 67

Unterstützt durch das:





EINGANG 12. JUNI 2017

An den Verein  
Chronischkrank Österreich  
Kirchenplatz 3  
4470 Enns

Bundesweite Abteilung  
Spendenbegünstigungen

Finanzamt Wien 1/23  
Marxergasse 4  
1030 Wien

Sachbearbeiter  
Mag. Marian Schluesslmayr  
Telefon +43 (0)5-0233/510610  
E-Mail: marian.schluesslmayr@bmf.gv.at  
DVR 0009091

GZ: K 062/16

Wien, den 21.6.2017

**Spendenbegünstigungsbescheid  
für mildtätige, Entwicklungs- und Katastrophenhilfe-  
Einrichtungen  
gemäß § 4a Abs. 2 Z. 3 lit. a bis c EStG**

Es wird festgehalten, dass die Voraussetzungen des § 4a Abs. 2 Z. 3 lit. a bis c EStG vorliegen und die oben genannte Einrichtung daher weiterhin zum begünstigten Empfängerkreis der mildtätigen, Entwicklungs- und Katastrophenhilfe-Einrichtungen gemäß § 4a Abs. 2 Z. 3 lit. a bis c EStG gehört.

Dieser Bescheid ergeht unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs gemäß § 294 BAO.

Der Widerruf des Bescheides erfolgt, wenn die schriftliche Rechtsgrundlage und/oder die tatsächliche Geschäftsführung, deren Überprüfung sich die Fachabteilung Spendenbegünstigungen am Finanzamt Wien 1/23 vorbehält, nicht im Sinne des § 4a Abs. 2 Z. 3 lit. a bis c EStG iVm §§ 34 ff BAO auf die ausschließliche und unmittelbare Erfüllung des begünstigten Zweckes ausgerichtet sind.

**HINWEIS:** Es ist gesetzlich vorgeschrieben (siehe § 4a Abs. 8 EStG), dass das Vorliegen der Voraussetzungen im Sinne des § 4a Abs. 2 Z. 3 lit. a bis c EStG sowie die Einhaltung der



anzuwendenden Rechnungslegungsvorschriften von einem Wirtschaftsprüfer jährlich im Rahmen einer den Anforderungen der §§ 268 ff. des Unternehmensgesetzbuches entsprechenden Prüfung des Rechnungs- oder Jahresabschlusses zu bestätigen ist. **Diese Bestätigung ist dem Finanzamt Wien 1/23 jährlich innerhalb von neun Monaten nach dem Abschlussstichtag vorzulegen. Wird diese Bestätigung nicht bzw. nicht fristgerecht vorgelegt, ist der Spendenbegünstigungsbescheid jedenfalls zu widerrufen. Im Falle der Änderung der Rechtsgrundlage ist auch die geänderte Rechtsgrundlage (Vereinsstatut, Satzung, Gesellschaftsvertrag, u.ä.) vorzulegen. Die Vorlage eines Jahresabschlusses ist nicht notwendig.**

Ändert sich Name oder Adresse der Einrichtung, muss sie dies dem Finanzamt Wien 1/23 (Abteilung Spendenbegünstigungen) unverzüglich bekannt geben.

Stellt die spendenbegünstigte Einrichtung ihre spendenbegünstigte Tätigkeit ein oder wird sie aufgelöst bzw. liquidiert, hat sie dies dem Finanzamt Wien 1/23 (Abteilung Spendenbegünstigungen) ebenfalls unverzüglich mitzutellen.

Begründung:  
entfällt

Rechtsmittelbelehrung:

Es steht Ihnen das Recht zu, gegen diesen Bescheid innerhalb eines Monats nach dessen Zustellung bei der oben bezeichneten Behörde eine Bescheidbeschwerde einzubringen. Die Bescheidbeschwerde ist gemäß § 250 BAO (Bundesabgabenordnung) zu begründen. Durch Einbringung einer Bescheidbeschwerde wird gemäß § 254 BAO die Wirksamkeit des angefochtenen Bescheides nicht gehemmt.

Der Vorstand:

Mag. Werner Löffler